- 1. Ift ein Bertrag rechtswirksam, burch welchen sich jemand, ber ein Handelsgeschäft nicht betreibt, zwecks Übertragung seines Namens als Firma an einen Anderen diesem verpflichtet, sich den ein Geschäft darstellenden Kompler von Gegenständen anzuschaffen und nach darauf erlangtem Eintrag des Namens als Firma die Gegenstände und Waren als Geschäft zu übertragen?
 - I. Civilsenat. Urt. v. 16. September 1882 i. S. S. (Bekl.) w. G. P. (Kl.) Rep. I. 320/82.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht daselbft.

Aus den Gründen:

"Das beutsche Handelsgesetzbuch hat für die Handelssirmen das Ersordernis der Wahrheit, d. i. der Übereinstimmung des zu wählenden Firmennamens mit dem wirklichen Namen der Person des Firmensträgers, ausgestellt (Artt. 16. 17. 18). Bon diesem Ersordernisse stuiert es Besreiungen nur zu Gunsten bereits bestehender Handelsseschäfte. Bereits bestehende Handelsgeschäfte sollen mit der für sie geführten Firma auf andere Personen übergehen können, sei es, daß das bestehende Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang gänzlich auf andere Personen übergeht (Art. 22), sei es, daß nur eine teilweise Personenveränderung durch Eintritt oder Austritt eines Gesellschafters ersosgt (Art. 24). Diese Ausnahmen beruhen auf der Anerkennung,

daß für ein bestehendes Geschäft dessen Kirma eine vermögensrechtliche Bebeutung hat und daß insbesondere ohne die Möglichkeit ihrer Mitübertragung bie Fortführung bes Geschäftes durch andere Personen erheblich gehindert werden wurde (vgl. Motive zum preußischen Entwurfe des Handelsgesethbuches S. 17). Ein Interesse, lediglich seinen Namen zum Gegenstande einer vermögensrechtlichen Ausbeutung burch Beräußerung zu machen, bezw. auf seiten bes Erwerbers, unter fremdem Namen mehr zu erlangen, als dem eigenen voraussichltich zufallen möchte, wird vom Gesetze reprobiert. Deshalb sagt Art. 23 noch befonders: "Die Beräußerung einer Firma als folcher, abgesondert von bem Handelsgeschäfte, für welches fie bisher geführt wurde, ift nicht zuläffig." Es ift daher keine Firmenübertragung zuläffig, wenn der Firmeninhaber das von ihm betriebene Geschäft in Wahrheit auf= giebt, mag er auch ein Quantum Waren aus dem Geschäfte an den Erwerber übertragen und diese fein Geschäft nennen. Ebenso ift eine Firmenübertragung unzuläffig, wenn der Übertragende ein zu übertragendes Geschäft gar nicht betrieben hat, vielmehr sich erft zur Erfüllung eines die Übertragung seines Namens als Firma bezweckenden Bertrages ben Kompler von Gegenständen, welche ein Geschäft darzustellen vermögen, anschafft, um, statt eigenen Betriebes eines folden, sosort mit erlangtem Eintrage des Namens als Firma auf Grund gedachter Veranstaltungen den Namen und jenen Komplex in Erfüllung der übernommenen Berpflichtung auf den Gegenkontrahenten zu übertragen.

Bgl. Entsch. d. R.D.H.G.'s Bd. 6 S. 246 flg.; Entsch. d. R.G.'s

in Civils. Bd. 1 S. 260 flg., Bd. 3 S. 120 flg.

Die betreffenden Vorschriften des Handelsgesethuches bezwecken nicht bloß den Schutz desjenigen, dem eventuell die wirkliche Führung des betreffenden Firmennamens durch solche Übertragung verkümmert wird, sondern es sind zwingende Vorschriften im Interesse des Publikums, wie sich aus den Wortsassungen "dars" in Art. 16, "muß" in Art. 17. 18, "nicht zulässige" in Art. 23 und aus der Anordnung des Einschreitens seitens des Handelsgerichtes mit Ordnungsstrassen gegen die Zuwiderskandelnden in Art. 26 Abs. 2 ergiebt. Es kann danach für die Entscheidung, ob ein die Übertragung der Firma ohne Witübertragung eines bereits betriebenen Geschäftes zum Gegenstande habender Vertrag unter den Kontrahenten zu erfüllen ist, kein Gewicht darauf gelegt

werden, daß, wenn auch eine rechtswirksame Erlangung der Firma auf solchem Wege nicht möglich ist, etwa die Kontrahenten es nicht sowohl hierauf, als bloß auf die thatsächliche Erlangung abgesehen haben, und schon für die zur Erschleichung der Firma gegen das Geseh gethanen Schritte das Ügnivalent festgeseht ist. Wenn die Veräußerung der Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, vom Gesehe als unzulässig bezeichnet wird, so entbehrt ein Vertrag, welcher solche Veräußerung zum Gegenstande hat, der Rechtswirkung und dieser Mangel der Rechtswirkung muß sich für und gegen seden der Kontrahenten und ohne Kücksicht darauf äußern, ob die Kontrahenten bewußt das Unzulässige gewollt haben."...